Synopse

Projekt Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung; Änderung von landrätlichen Erlassen - Ergänzungsantrag

	Änderung der Bauverordnung
	Der [Autor] (Erlassen vom Landrat am ..... 2014)
	I.
	GS VII B/1/2, Bauverordnung vom 23. Februar 2011 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:
Art. 68 Gestaltungskommission [1] Zur Beurteilung von Vorhaben nach Artikel 46 und von besonderen Einordnungsfragen nach Artikel 47 Absatz 1 RBG hat die zuständige Gemeinde eine Kommission zu bestellen, welche sich aus fünf bis sieben Fachleuten zusammensetzt. [2] Die Kommission unterbreitet ihre Beurteilungen der für das Bewilligungsverfahren zuständigen Gemeindebehörde. [3] Für die Beurteilung von Vorhaben nach Artikel 47 Absatz 2 RBG ist die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zuständig.	[3] Für die Beurteilung von Gestaltung und Einordnung im Anwendungsbereich von Artikel 47 Absatz 2 RBG ist die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) zuständig. Stellungnahmen der KNHK werden nach Massgabe der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung durch die zuständige kantonale Fachstelle eingeholt.
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	III.
	Keine anderen Erlasse aufgehoben.

	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]